



GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 7. Dezember 2011, 20.00 Uhr,
in der Aula der MZA Eschergut**

Traktanden:

- 1. Voranschlag 2012 und Vorlage der Investitionsrechnung**
- 2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2012**
- 3. Neugründung des Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer mit Austritt aus dem Regionalverband Nordbünden**
- 4. Musikschule Landquart und Umgebung, Statutenänderung**
- 5. Sanierung Kronengasse, Baukredit**
- 6. Sanierung Turmhausgasse (Kronengasse - Mostgasse), Baukredit**
- 7. Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans**
- 8. Mitteilungen und Umfrage**

B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

1. Voranschlag 2012 und Vorlage der Investitionsrechnung

Die aktuelle wirtschaftliche Situation ist zwar von grossen Unsicherheiten geprägt, dennoch rechnen wir fürs Jahr 2012 mit einem ausgeglichenen Budget. Dies ist u.a. möglich, weil sich die Ausgaben und die Einnahmen weitestgehend auf dem Vorjahresniveau bewegen. Bei einzelnen Positionen gibt es aber auch Verschiebungen zum Vorjahr. So fällt durch eine Kumulation von notwendigen Unterhaltsarbeiten in verschiedenen Bereichen der Sachaufwand im 2012 überdurchschnittlich aus.

In der laufenden Rechnung 2012 ist bei Aufwendungen von CHF 9'497'900 und Erträgen von CHF 9'499'400 ein Ertragsüberschuss von CHF 1'500 budgetiert.

Im Jahr 2012 sind mit rund 3 Millionen CHF relativ hohe Nettoinvestitionen vorgesehen. Die grössten Beträge entfallen dabei auf die geplante Bahnunterführung sowie die damit kombinierte Erschliessungsstrasse ins Wohngebiet Stampfacker und die Mühlbachsanierung im Gebiet Gaziensaacker, den Kostenanteil der vorgesehenen Investitionen in Alters- und Pflegeheime in unserer Heimregion, die Umnutzung des alten Feuerwehrlokals, die Anschaffung von Halbuntergrundcontainern (Molok), die Gebäudesanierung auf der Alp Calfeisen sowie die zweite Tranche des Gemeindebeitrages an die Sanierung der ARA Landquart. Die weiteren in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden wir im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angehen.

Wie im Vorjahr verzichten wir darauf, jedem Haushalt einen detaillierten Voranschlag samt Investitionsrechnung zuzustellen und präsentieren Ihnen stattdessen auf den nachfolgenden Seiten eine entsprechende Kurzfassung. Die ausführliche Version kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081

300 00 20 / E-Mail: info@malans.ch) bezogen oder auf der Homepage unter www.malans.ch/Info bei den Botschaftstexten heruntergeladen werden.

Gemeinde Malans						
Laufende Rechnung (nach Funktionen) VORANSCHLAG 2012						
	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	925'500	144'300	928'800	142'900	939'639.46	158'651.35
Saldo		781'200		785'900		780'988.11
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	259'200	227'700	291'300	225'900	307'320.45	238'410.50
Saldo		31'500		65'400		68'909.95
2 BILDUNG	3'674'300	547'100	3'647'600	502'700	3'760'143.39	617'005.40
Saldo		3'127'200		3'144'900		3'143'137.99
3 KULTUR UND FREIZEIT	560'700	270'800	545'700	302'600	496'614.21	265'953.95
Saldo		289'900		243'100		230'660.26
4 GESUNDHEIT	426'900	22'000	522'900	12'000	355'521.20	5'991.50
Saldo		404'900		510'900		349'529.70
5 SOZIALE WOHLFAHRT	285'200	55'900	244'100	60'700	251'481.85	61'033.90
Saldo		229'300		183'400		190'447.95
6 VERKEHR	1'134'700	589'800	1'011'800	561'100	1'093'426.30	640'617.20
Saldo		544'900		450'700		452'809.10
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	873'200	656'500	842'800	670'300	855'076.75	721'996.95
Saldo		216'700		172'500		133'079.80
8 VOLKSWIRTSCHAFT	511'400	440'400	544'900	446'300	484'444.45	466'651.15
Saldo		71'000		98'600		17'793.30
9 FINANZEN UND STEUERN	846'800	6'544'900	757'900	6'414'600	2'147'099.15	7'536'900.10
Saldo	5'698'100		5'656'700		5'389'800.95	
Total Aufwand	9'497'900		9'337'800		10'690'767.21	
Total Ertrag		9'499'400		9'339'100		10'713'212.00
Ertragsüberschuss		1'500		1'300		22'444.79

Gemeinde Malans
Laufende Rechnung (nach Arten)

VORANSCHLAG 2012

	Voranschlag 2012	Voranschlag 2011	Rechnung 2010
3 A U F W A N D	9'497'900	9'337'800	10'690'767.21
30 Personalaufwand	4'068'500	4'101'500	4'254'318.55
31 Sachaufwand	2'212'400	2'015'600	1'783'500.20
32 Passivzinsen	85'800	83'800	84'024.50
33 Abschreibungen	532'000	472'000	1'828'651.85
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	35'000	27'000	37'814.30
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	488'700	499'800	608'373.25
36 Eigene Beiträge	1'235'500	1'293'000	1'180'749.61
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	60'600	93'000	148'732.30
39 Interne Verrechnungen	779'400	752'100	764'602.65
4 E R T R A G	9'499'400	9'339'100	10'713'212.00
40 Steuern	6'177'500	6'090'000	7'038'998.55
41 Regalien und Konzessionen	134'000	130'500	133'668.10
42 Vermögenserträge	333'800	295'000	453'791.30
43 Entgelte	1'026'700	1'053'400	1'168'460.30
45 Rückerstattung von Gemeinwesen	243'700	213'100	235'849.75
46 Beiträge für eigene Rechnung	744'900	741'700	733'595.30
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	59'400	63'300	184'246.05
49 Interne Verrechnungen	779'400	752'100	764'602.65
Total Aufwand	9'497'900	9'337'800	10'690'767.21
Total Ertrag	9'499'400	9'339'100	10'713'212.00
Ertragsüberschuss	1'500	1'300	22'444.79

	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	0	0	0	0	13'905.70	-2'177.85
Saldo		0		0		16'083.55
2 BILDUNG	200'000	0	120'000	0	4'964.30	0.00
Saldo		200'000		120'000		4'964.30
3 KULTUR UND FREIZEIT	30'000	10'000	10'000	10'000	23'971.65	12'650.00
Saldo		20'000		0		11'321.65
4 GESUNDHEIT	390'000	0	425'000	0	392'956.00	0.00
Saldo		390'000		425'000		392'956.00
6 VERKEHR	1'620'000	0	2'085'000	0	606'154.10	-44'343.90
Saldo		1'620'000		2'085'000		650'498.00
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	886'000	362'000	840'000	594'000	1'151'518.80	831'818.95
Saldo		524'000		246'000		319'699.85
8 VOLKSWIRTSCHAFT	245'000	25'000	0	0	163'716.45	108'989.05
Saldo		220'000		0		54'727.40
9 FINANZEN UND STEUERN	0	0	0	0	1'957.70	157'349.35
Saldo		0		0	155'391.65	
Total Investitionsausgaben	3'371'000		3'480'000		2'359'144.70	
Total Investitionseinnahmen		397'000		604'000		1'064'285.60
Nettoinvestition		2'974'000		2'876'000		1'294'859.10

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Budgetpositionen abgegeben und allfällige Fragen durch den zuständigen Departementchef beantwortet.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 (Laufende Rechnung) zu genehmigen.

2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2012

Als Grundlage für die Budgetierung für das Jahr 2012 diene ein Steuerfuss von 85 %. Aus heutiger Sicht verfügt die Gemeinde mit einem Steuerfuss von 85 % über genügend finanziellen Spielraum, um die derzeit anstehenden Investitionen finanzieren und die laufenden Ausgaben decken zu können.

Nach sorgfältiger Prüfung beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2012 auf 85 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

3. Neugründung des Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer mit Austritt aus dem Regionalverband Nordbünden

Ausgangslage

Die Gemeinden Fläsch, Haldenstein, Igis-Landquart, Jenins, Maienfeld, Malans, Mastrils, Trimmis, Untervaz und Zizers gehören dem Regionalverband Nordbünden (RVNB) an, der die wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der gesamten Region bezweckt. Er besteht aus 29 Gemeinden und erstreckt sich vom Inneren Schanfigg, vom Churwaldner Tal und von Rhäzüns bis nach Fläsch. Der RVNB wurde im Jahr 2006 gegründet und ist seit dem 1. Januar 2007 operativ tätig.

Im Jahre 2005 haben sich die eingangs genannten Gemeinden (ohne Haldenstein) zur Planungsgruppe Landquart (PRL) zusammengeschlossen. Mit Vertrag vom 1. Januar 2005 wurde die Zusammenarbeit auf dem Pflegesektor und die Finanzierung der Pflegeheime in der PRL vereinbart und geregelt. Bald einmal stellte sich heraus, dass dieser Verbund für weitere gemeindeübergreifende Aufgaben das richtige Gefäss ist. Das führte zu einem revidierten Vertrag, der auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Schon seit 1971 bestand im Bündner Rheintal die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal (RP BR) als privatrechtlicher Verein, welchem 17 Gemeinden angehörten. Dieser befasste sich ausschliesslich mit der regionalen Richtplanung. Mit Gründung des RVNB sind die Aufgaben der RP BR auf den grösseren Verband übertragen worden. Das hatte die Auflösung der RP BR zur Folge.

Es hat sich bald einmal gezeigt, dass das Gebilde des Regionalverbandes Nordbünden (RVNB) mit rund 76'000 Einwohnern und Schwergewicht in der Stadt Chur territorial zu gross und zu heterogen ist. Die teils divergierenden Interessen und sich überschneidende Aufgaben führ(t)en zu Reibungsverlusten und gelegentlich auch zu Kompetenzkonflikten. Im Ergebnis leidet die Schlagkraft und es herrscht eine gewisse Unzufriedenheit.

Beweggründe

Die Neugründung eines Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer und der Austritt aus dem Regionalverband Nordbünden stellt sicher, dass regionale Aufgaben und/oder Probleme von den direkt betroffenen Entscheidungsträgern diskutiert und einer Lösung zugeführt werden. Das entspricht dem föderalistischen Aufbau und der damit verbundenen Aufgabenteilung in unserem Bundesstaat.

Der zu gründende Regionalverband "Herrschaft/Fünf Dörfer" wird 10 Gemeinden und rund 24'000 Einwohnern umfassen. Diese Grösse erscheint geradezu optimal. Die natürliche Abgrenzung eines in sich geschlossenen Raums, die sich deckenden Grundinteressen der Partnergemeinden und das unbestritten hohe wirtschaftliche Potential sprechen klar für die neue Region. Bereits bestehende Kooperationsfelder, wie Gesundheitsversorgung, Zivilstandsamt, Grundbuchamt, öffentlicher Verkehr, Tourismus und inskünftig auch anderes mehr erhalten ein "gemeinsames Dach".

Die Gemeindevorstände, aber auch die Grossrätinnen und Grossräte sind einhellig der Meinung, dass die Neugründung eines Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer der einzig richtige Weg ist. Ebenso klar ist, dass die Zusammenarbeit mit dem (verkleinerten) Regionalverband Nordbünden auch in Zukunft aktiv gepflegt werden muss.

Rechtliches

Jede Gemeinde hat einer Regionalorganisation anzugehören. Treten eine oder mehrere Gemeinden aus einem Regionalverband aus, ist zwingend vorgesehen, dass sich diese einem anderen Regionalverband anschliessen oder - wie hier vorgesehen - zu einem neuen, autonomen Regionalverband zusammenschliessen.

Das übergeordnete, kantonale Recht sieht die Unterteilung einer Region in kleinere, handlungsfähigere Subregionen nicht vor. Diese an sich denkbare Zwischenvariante wird somit verunmöglicht.

Bei der Abgrenzung eines Verbandsgebietes ist Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung zu beachten, welcher als Hauptkriterium für solche Entscheide eine zweckmässige, wirtschaftliche und effiziente Aufgabenteilung verlangt.

Stellungnahme der Regierung

Mit Eingabe vom 30. März 2010 wurden der Regierung die Gründe genannt, die aus Sicht der Initianten die Realisierung eines neuen und in sich abgeschlossenen Regionalverbandes rechtfertigen. Die Regierung hat in ihrem Antwortschreiben vom 14. Dezember 2010 angedeutet, dass sie den Anliegen der Gemeinden im Bündner Rheintal im Grundsatz Verständnis entgegenbringt und auch die Beweggründe für die entsprechenden Anstrengungen zur Schaffung eines neuen Verbunds anerkennt. Inzwischen hat sich an dieser Beurteilung, und in Kenntnis der Diskussionen des Grossen Rates in der Februarsession 2011, nichts Grundlegendes geändert. Aus der Sicht der Regierung des Kantons Graubünden steht der Gründung des neuen Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer nichts entgegen, weil es - wie sie schreibt - nicht deren Aufgabe sei, hinsichtlich der Ausgestaltung der Regionalverbände ihre eigenen Zweckmässigkeitsüberlegungen jenen der betroffenen Gemeinden wertend gegenüber zu stellen.

Statuten

Die vorliegenden Statuten (siehe Anhang) basieren auf den Erfahrungen in bestehenden Regionalorganisationen. Kernaufgaben der Region sind die Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung, die regionale Richtplanung sowie gesetzlich vorgegebene oder von Gemeinden delegierte Aufgaben.

Die Finanzierung erfolgt über Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge, Honorare aus Auftragstätigkeit sowie Gebühren und andere Erträge, wobei die Gemeinden ein allfälliges Defizit zu tragen haben. Die Gemeinden leisten an die direkten Aufwendungen des Verbandes eine Grundgebühr, gemessen an ihrer Einwohnerzahl nach letzter Volkszählung. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich die finanzielle Belastung der Gemeinden derzeit und bis auf weiteres nicht erhöhen wird. Messlatte bilden die aktuellen Gemeindebeiträge an den Regionalverband Nordbünden sowie an die Planungsregion Landquart.

Innerhalb des Regionalverbandes gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. Das Stimm-, Initiativ- und Referendumsrecht der Einwohnerinnen und Einwohner in den Mitgliedergemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Am 10. Januar 2011 haben die Präsidenten/innen aller Gemeinden der Kreise Fünf Dörfer und Maienfeld zusammen mit den Grossrätinnen und Grossräten das Geschäft letztmals im Hinblick auf die Februarsession 2011 des Grossen Rates beraten. Alle Mandatsträger sind sich einig, dass die Gründung des Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer und damit die Herauslösung aus dem Regionalverband Nordbünden der richtige Weg ist.

Antrag

Gestützt auf Art. 69 und 107 der Kantonsverfassung unterbreitet der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung nachfolgende Vorlage zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Gründung des Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer zustimmen und die Statuten gemäss Anhang zu dieser Botschaft annehmen?

4. Musikschule Landquart und Umgebung, Statutenänderung

Die Statuten der Musikschule Landquart und Umgebung (MSLU) müssen aufgrund von Gemeindefusionen den neuen politischen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Weiteren sieht der Kanton Beiträge für die Unterrichtsräume vor. Um diese Beiträge in vollem Umfang zu erhalten, müssen alle Kosten (Vollkosten) ermittelt werden. Dazu gehören auch die Räumlichkeiten, welche bisher unentgeltlich durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden.

In Abänderung der heutigen Version beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung folgende Neufassung der Artikel 4 und 6 der Statuten der Musikschule Landquart und Umgebung:

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die politischen Gemeinden Fläsch, Haldenstein, ~~Igis~~, **Landquart**, Jenins, Maienfeld, Malans, ~~Mastils, Says~~, Trimmis, Untervaz und Zizers. Über weitere Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 6 Unterrichtsräume

Die Verbandsgemeinden stellen der MSLU ~~die~~ **adäquate** Unterrichtsräume ~~unentgeltlich~~ zur Verfügung. Sie sorgen für deren Unterhalt.

5. Sanierung Kronengasse, Baukredit



Die bestehende Kanalisationsleitung (Mischwasserleitung) in der Kronengasse ist in einem schlechten Zustand und muss dringend erneuert werden.

Zur Versorgungssicherheit des Oberdorfes wird neu eine Wasserleitung als Ringleitung von der Heerengasse zur Turmhausgasse erstellt. Die Gebäudeversicherungsanstalt erachtet die Ringleitung Kronengasse als sinnvoll und hat einen Betrag von 15 % an die diesbezüglichen Kosten in Aussicht gestellt.

Der Belag der Kronengasse weist an diversen Orten Flickstellen und sanierungsbedürftige Risse auf. Der gesamte Strassenkörper muss dementsprechend saniert werden. Das bestehende Dachgefälle der Strasse wird wie bestehend beibehalten. Die Strassenabschlüsse zu den Gebäuden und Mauern werden mit einem ein- oder zweireihigen Granitschalenstein erstellt. Auf der westlichen Strassenseite wird ein ca. 1.0 m breiter Belagsstreifen mit einem einreihigen Granitschalenstein als optische Abtrennung zur Strasse zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger erstellt.

Die Strassenentwässerung der Kronengasse erfolgt neu im Trennsystem. Es wird eine neue Regenabwasserleitung in den vorbereiteten Abzweiger in der Heerengasse angeschlossen. Die Einlaufschächte werden neu erstellt.

Die Leitungen der Repower (EW), Swisscom (Telefon) und des Kabelfernsehens werden soweit notwendig ersetzt und neu verlegt.

Gemäss Kostenvoranschlag der wlw Bauingenieure AG, Malans, belaufen sich die gesamten Baukosten für die Sanierung der Kronengasse auf CHF 345'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau- und Belagsarbeiten	CHF	136'000.00
Installationsarbeiten	CHF	30'000.00
Kanalisation und Entwässerungen	CHF	75'500.00
Rissaufnahmen / Instandstellungsarbeiten	CHF	10'000.00
Beleuchtung	CHF	8'500.00
Markierungsarbeiten / Vermessung / Vermarkung	CHF	9'500.00
Projekt / Bauleitung / Nebenkosten	CHF	20'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	30'000.00
Mehrwertsteuer	CHF	25'500.00
Total Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)	CHF	345'000.00

Die Ausführung der Bauarbeiten ist auf Frühjahr 2012 vorgesehen.

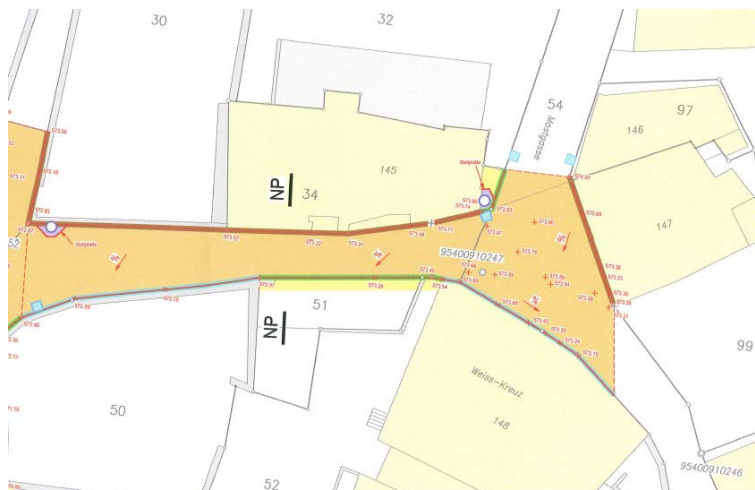
Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung der Kronengasse zu fassen und den Bruttobaukredit von CHF 345'000.00 zu genehmigen.

6. Sanierung Turmhausgasse (Kronengasse - Mostgasse), Baukredit

Analog der Leitung in der Kronengasse ist auch die bestehende Kanalisationsleitung in der Turmhausgasse auf dem Abschnitt zwischen der Kronengasse und der Mostgasse in einem schlechten Zustand und muss deshalb dringend erneuert werden. Die Kanalisationsleitung und die Strassenentwässerung werden neu ebenfalls getrennt ausgeführt (Trennsystem).

Auch die bestehende Wasserleitung aus dem Jahre 1902 ist stark sanierungsbedürftig. Diese wird neu aus duktilem Guss mit dem gleichen Durchmesser DN100 erstellt. Die Gebäudeversicherungsanstalt hat an die Kosten der Sanierung der Wasserleitung 10 % in Aussicht gestellt.

Der bestehende Belag der Turmhausgasse weist an diversen Orten Flickstellen und sanierungsbedürftige Risse auf. Das bestehende Gefälle der Strasse wird wie bestehend beibehalten. Die Strassenabschlüsse zu den Gebäuden und Mauern werden mit einem ein- oder zweireihigen Granitschalenstein erstellt.



Die Leitungen der Repower (EW), Swisscom (Telefon) und des Kabelfernsehens werden soweit notwendig ersetzt und neu verlegt.

Der zweite Abschnitt der Turmhausgasse, von der Kronengasse bis zur Hintergasse, weist keine gemeindeeigenen Leitungen auf. Da sich auch der Belag noch in einem relativ guten Zustand befindet, wird auf die Sanierung dieses Teilstückes gänzlich verzichtet.

Gemäss Kostenvoranschlag der wlw Bauingenieure AG, Malans, belaufen sich die gesamten Baukosten für die Sanierung der Turmhausgasse (Kronengasse - Mostgasse) auf CHF 248'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau- und Belagsarbeiten	CHF	104'000.00
Installationsarbeiten	CHF	31'000.00
Kanalisation und Entwässerungen	CHF	37'000.00
Rissaufnahmen / Instandstellungsarbeiten	CHF	10'000.00
Beleuchtung	CHF	7'500.00
Markierungsarbeiten / Vermessung / Vermarkung	CHF	9'000.00
Projekt / Bauleitung / Nebenkosten	CHF	10'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	21'000.00
Mehrwertsteuer	CHF	18'500.00
Total Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)	CHF	248'000.00

Die Ausführung der Bauarbeiten ist analog der Kronengasse auf Frühjahr 2012 vorgesehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung der Turmhausgasse, Teilstück Kronengasse – Mostgasse, zu fassen und den Bruttobaukredit von CHF 248'000.00 zu genehmigen.

7. Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans

Wald und Weide sind in der Schweiz frei zugänglich. Dieses Recht kann im Kanton Graubünden durch Wildruhezonen, Naturschonzonen, Wald-Wild Schongebiete etc., eingeschränkt werden, um Konflikte zwischen Mensch, Tier und Umwelt zu lösen.

Viele Tiere haben sich über lange Zeit an die strengen Bedingungen des Winters angepasst. In dieser für sie harten und gefährlichen Zeit kämpfen sie täglich ums Überleben. Sie müssen ausreichend Futter finden und sich dabei wenig bewegen, damit sie möglichst schonend mit ihren Kraftreserven umgehen können.

Die Inanspruchnahme des Lebensraumes der Wildtiere durch den Menschen ist stark gestiegen und wird deshalb für die Tiere immer kleiner und fragmentierter. Es ist daher äusserst wichtig den Tieren Gebiete zu lassen, wo sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Solche zeitlichen und örtlichen Einschränkungen stehen aber im Widerspruch zum Grundrecht des freien Betretens von Wald und Weide und bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Dem Bund stehen dazu die Verordnungen über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), die Verordnungen über Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) und das Nationalparkgesetz zur Verfügung.

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG) und auch das eidgenössische Waldgesetz (WaG) stellen Rechtsgrundlagen zur Verfügung, welche die Kantone autorisieren, Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere vor Störungen zu erlassen. Im Kanton Graubünden können die Gemeinden auf der Grundlage des kantonalen Jagdgesetzes (KJG, Art. 27) den Zutritt zu Wildeinstandsgebieten örtlich und zeitlich einschränken und in der Nutzungsplanung verankern.

Die meisten Wildruhezonen im Kanton Graubünden gelten im Winterhalbjahr. Obwohl sie für jedermann gültig sind, richten sie sich vor allem an die Wintersportler/-innen und Wintertouristen/-innen sowie an „Stangensucher/-innen“, die ab Februar die abgeworfenen Geweihe von Rothirschen suchen. Weiter wurden aufgrund von Vereinbarungen Zonen mit Überflugeinschränkungen für Gleitschirmflieger und Deltasegler erlassen.

Der Anstoss zur Ausscheidung von Wildruhezonen erfolgt in den meisten Fällen seitens der Wildhut, der Jägerschaft oder aus Ornithologenkreisen. Das Wild wird durch die Errichtung von Wildruhezonen vor Beunruhigungen geschützt und die Touristen, Sportler etc. haben eine gewisse Garantie, dass ihre Beschäftigung in der freien Natur umweltverträglich ist.

Im Gelände sind die meisten Wildruhezonen einheitlich markiert. Tafeln mit Kartenausschnitten und den lokal geltenden Bestimmungen werden an Wegen und Sammelpunkten aufgestellt. Weitergehende Informationen zur Wildruhezone sind auch unter der Internetadresse: www.wildruhe.gr.ch zu finden.

Die Gemeinde Malans hat zwar eine Verordnung über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Folgende Gründe bewegen den Gemeindevorstand jedoch, Anpassungen daran vorzunehmen bzw. diese Verordnung durch ein Gesetz abzulösen:

- Ein Abgleich mit den gesetzlichen Bestimmungen angrenzender Gemeinden drängt sich aus praktischen Gründen auf. Mögliche Verunsicherungen in der Bevölkerung können beseitigt werden.

- Die heute fehlenden konkreten Zahlen für Bussen bei Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden im revidierten Gesetz geregelt.
- Die einzelnen Artikel des Gesetzes werden mit Titeln versehen, was die Lesbarkeit vereinfacht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Neufassung des Gesetzes über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans gemäss nachfolgendem Wortlaut:

Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 19 des Kantonalen Waldgesetzes und Art. 27 des Kantonalen Jagdgesetzes
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 2011

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezone bezweckt den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation, wie beispielsweise Verbiss- und Schälsschäden, vermieden werden können.

Art. 2 Perimeter

Die Wildruhezone umfasst die in der Landeskarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Malans.

Die bezeichneten Wildruhezonen wurden im Waldentwicklungsplan Herrschaft - Prättigau berücksichtigt und sind mit Regierungsbeschluss vom 31.10.2006 Prot. Nr. 1200, als behördenverbindlich erklärt worden.

Art. 3 Gültigkeit / Dauer

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1 : 25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen während dieser Zeit in den ausgeschiedenen Wildruhezonen verboten.

Bei ausserordentlichen klimatischen Verhältnissen kann der Gemeindevorstand das Zeitfenster entsprechend verlängern.

Art. 4 Wintersport

Für Aufstieg und Abfahrt mit Skiern oder Schneeschuhen innerhalb der Wildruhezonen gilt Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 5 Ausnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft wird in den Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei etc.), sowie für Jägerinnen und Jäger in Ausübung der Passjagd gilt das Wegegebot nicht.

Art. 6 Ahndung

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geahndet.

Art. 7 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 1. Januar bis 30. April (und entsprechend Art. 3 auch bis zu einem später angesetzten Termin) in den bezeichneten Perimetern ausserhalb der zulässigen Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Förster, Wildhut, Polizei etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien zwecks Verzeigung bekannt zu geben.

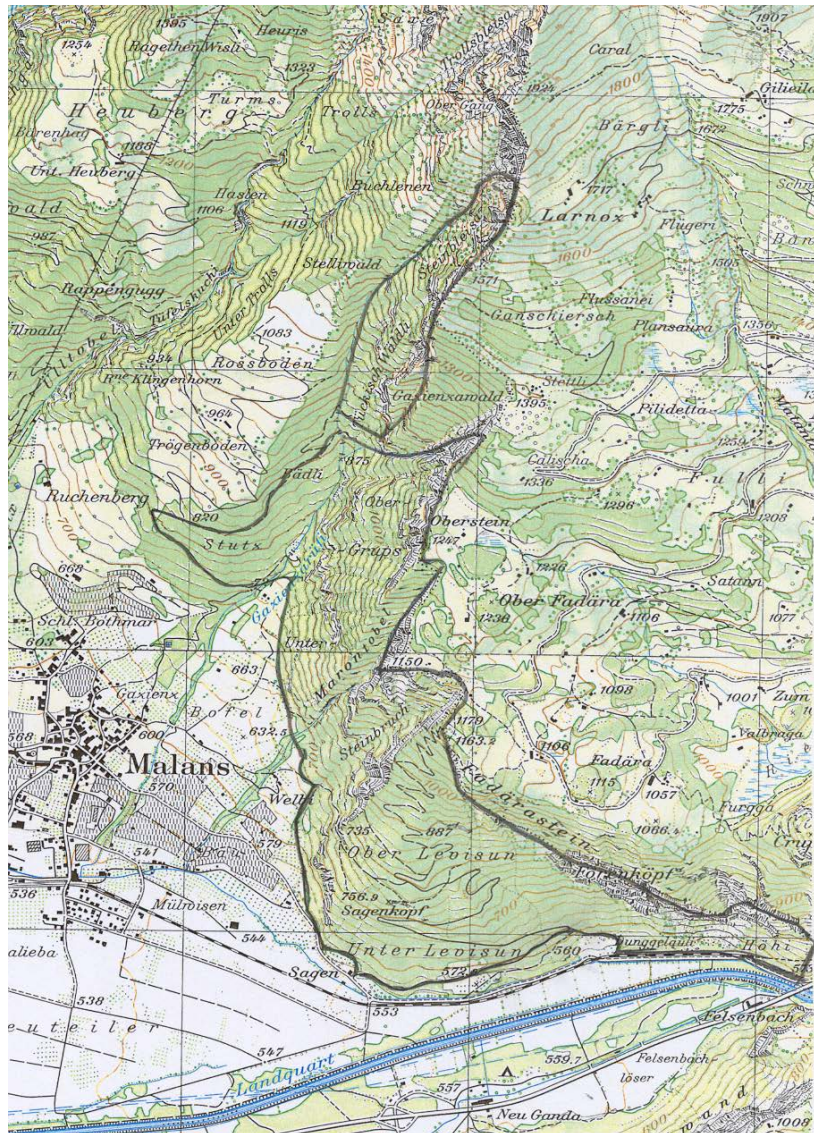
Art. 8 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von CHF 200.00, im Wiederholungsfall mit CHF 500.00 geahndet.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere die Verordnung über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans vom 4. Juni 1997, teilweise am 13. Mai 2003, als aufgehoben.



Gemeinde Malans 1 : 25'000
(Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 14.05.1997)

8. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen der Versammlung entgegen.

Statuten Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz

Der Regionalverband „Herrschaft/Fünf Dörfer“ ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 69 und 72 der Verfassung des Kantons Graubünden.

Der Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer - im folgenden Regionalverband genannt - ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Sitz des Regionalverbandes ist am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Mitglieder

Mitglieder des Regionalverbandes sind die politischen Gemeinden

- Fläsch
- Haldenstein
- Igis
- Jenins
- Maienfeld
- Malans
- Mastrils
- Trimmis
- Untervaz
- Zizers.

Artikel 3

Zweck

Der Regionalverband schafft Mehrwert für die Region, indem er die Kräfte der Mitgliedgemeinden überall dort bündelt, wo übergeordnetes Recht dies verlangt. Die Mitgliedgemeinden legen weitere Kooperationsfelder fest.

Artikel 4

Aufgaben

Der Regionalverband ist namentlich in folgenden Aufgabenbereichen aktiv:

- Standortmarketing
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Raumentwicklung
- Verkehrsentwicklung
- Alters- und Pflegeheime
- Spitalexterne Krankenpflege
- Mütter- und Väterberatung
- Grundbuchwesen
- Vormundschafswesen
- Zivilstandswesen
- Musikschule.

Im Auftrag der Mitgliedgemeinden kann der Regionalverband weitere Aufgaben auf bestimmte oder unbestimmte Dauer übernehmen. Ebenso kann der Regionalverband Aufgabenbereiche aufgeben.

Artikel 5

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe und Exponenten

Artikel 6

Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- Stimmberechtigte in den Mitgliedgemeinden
- Regionalversammlung
- Regionalvorstand
- Regionalpräsident
- Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 7

Ständige Kommissionen

Ausgewählte Aufgabenbereiche können - einzeln oder sachlogisch zusammengefasst - an ständige Kommissionen übertragen werden.

Artikel 8

Geschäftsstelle

Der Regionalverband überträgt die operativen Aufgaben einer Geschäftsstelle.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Regionalpräsidenten direkt unterstellt.

III. Zuständigkeiten der Organe und Exponenten

Artikel 9

Stimmberechtigte in den Mitgliedgemeinden

In den Zuständigkeitsbereich aller Stimmberechtigten in den Mitgliedgemeinden fallen:

1. Wahl des Regionalpräsidenten
2. Statutenrevision
3. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
4. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Regionalversammlung zum Entscheid vorgelegt hat
5. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
6. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00
7. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00.

Artikel 10

Regionalversammlung

In den Zuständigkeitsbereich der Regionalversammlung fallen:

1. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
2. Wahl von ständigen Kommissionsmitgliedern
3. Erlass von Reglementen und Weisungen für ständige Kommissionen
4. Etablierung von Projektgruppen
5. Jahresrechnung und Budget
6. Entscheid über einmalige Ausgaben von CHF 20'001.00 bis CHF 249'999.00
7. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von CHF 5'001.00 bis CHF 99'999.00
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge (inkl. Kostenverteiler)
9. Festlegung der Defizitbeiträge der Mitgliedgemeinden

10. Verteilung eines Liquidationsüberschusses/-defizits auf die Mitgliedgemeinden
11. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
12. Kooperationen mit anderen Regionalverbänden und Organisationen
13. Gültigerklärung von Regionalinitiativen.

Artikel 11

Regionalvorstand

Der Regionalvorstand erledigt alle Geschäfte, die der Zweck und die Aufgaben des Regionalverbandes mit sich bringen können und nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Entscheidungsträger zugeordnet sind.

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalvorstands fallen namentlich

1. Wahl des Vizepräsidenten
2. Wahl des Geschäftsleiters und des Geschäftstellenpersonals
2. Wahl von Projektgruppenmitgliedern
4. Wahrnehmung der Interessen des Regionalverbandes nach innen und nach aussen
5. Vorbereitung von Regionalversammlungen
6. Budgetierung und Jahresabschluss zuhanden der Regionalversammlung
7. Bewirtschaftung des Verbandsvermögens
8. Vollzug der Beschlüsse der Regionalversammlung
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 20'000.00
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 5'000.00
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen.

Artikel 12

Regionalpräsident

Der Regionalpräsident leitet die Regionalversammlungen und die Sitzungen des Regionalvorstandes.

Der Regionalpräsident vertritt den Regionalverband nach aussen. Er verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

Der Regionalpräsident führt - zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle - Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit des Regionalpräsidenten oder des Geschäftsstellenleiters unterzeichnet der Vizepräsident.

Artikel 13

Ständige Kommissionen

Die ständigen Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen selbständig wahr. Massgebend sind die von der Regionalversammlung erlassenen Reglemente, Weisungen und Beschlüsse.

Die ständigen Kommissionen erstatten dem Regionalvorstand zuhanden der Regionalversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

Artikel 14

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben des Regionalverbandes und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt - zuhanden der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der ständigen Kommissionen - Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

Die Geschäftsstelle kann - gegen Entgelt - Aufträge von Mitgliedgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Regionalversammlungen und an den Sitzungen des Regionalvorstandes teil. An die Sitzungen der ständigen Kommissionen kann er an seiner Stelle Mitarbeiter

der Geschäftsstelle delegieren.

Artikel 15

Geschäftsprüfungs-
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Regionalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Abstimmungen in den Mitgliedgemeinden

Artikel 16

Stimmberechtigte in
den Mitgliedgemein-
den

Das Stimm-, Initiativ- und Referendumsrecht der Einwohner in den Mitgliedgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Durchführung

Sachvorlagen werden in jeder Mitgliedgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

Der Regionalverband stellt den Gemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

Artikel 18

Beschlussfassung

Statutenänderungen, welche den Verbandszweck (Art. 3) oder die Verbandsaufgaben (Art. 4) betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmdenden und der Mehrheit der Mitgliedgemeinden.

Die übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmdenden gefällt. Vorbehalten bleiben Sachgeschäfte, die auch der Mehrheit der Mitgliedgemeinden bedürfen.

V. Regionalversammlung: Mitgliedschaft und Organisation

Artikel 19

Mitglieder

Die Regionalversammlung besteht aus den Gemeindepräsidenten (im Verhinderungsfall dem Gemeindevizepräsidenten), je einem weiteren Mitglied der Gemeindebehörde sowie den Grossräten (im Verhinderungsfall den Grossratsstellvertretern) der Kreise Fünf Dörfer und Maienfeld.

Die Repräsentanten der Mitgliedgemeinden können sich durch ein anders Mitglied der Gemeindebehörde vertreten lassen, Grossräte durch Grossratsstellvertreter aus den Kreisen Fünf Dörfer und Maienfeld.

Artikel 20

Einberufung

Die Regionalversammlung tritt auf Einladung des Regionalpräsidenten zusammen.

Die Einladung erfolgt - schriftlich oder elektronisch - mindestens vierzehn Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

Es finden jährlich mindestens zwei Regionalversammlungen statt.

Der Regionalpräsident ruft bei Bedarf weitere Regionalversammlungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder acht Mitglieder der Regionalversammlung dies verlangen.

Artikel 21

Stimm- und Wahlrecht Jedes Mitglied der Regionalversammlung besitzt eine Stimme.

Artikel 22

Beschlüsse über Sachvorlagen Jede ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig.

Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Fünf Mitglieder der Regionalversammlung können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

Artikel 23

Wahlen Jede ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung ist wahlfähig.

Es wird in der Regel offen gewählt.

Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Regionalpräsidenten in globo erfolgen.

Fünf Mitglieder der Regionalversammlung können geheime (schriftliche) Wahl verlangen.

Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. Regionalvorstand: Mitgliedschaft und Organisation

Artikel 24

Mitglieder Der Vorstand besteht aus dem Regionalpräsidenten und den Gemeindepräsidenten, welche im Verhinderungsfall durch die Gemeindevizepräsidenten vertreten werden.

Die Amtsdauer des Regionalpräsidenten und des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

Artikel 25

Einberufung Der Regionalvorstand tritt - nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Vorstandsmitglieds - auf Einladung des Regionalpräsidenten zusammen.

Die Einladung erfolgt - schriftlich oder elektronisch - mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

In dringenden Fällen kann der Regionalvorstand auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss bedarf der Rückmeldung aller Vorstandsmitglieder. Im nächsten Sitzungsprotokoll werden die Beschlüsse festgehalten.

Artikel 26

Beschlussfassung Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder

anwesend ist.

Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen - ohne Ausstandsgründe - sind nicht statthaft.

Bei Stimmengleichheit fällt der Regionalpräsident bei Sachgeschäften den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

VII. Ständige Kommissionen: Mitgliedschaft und Organisation

Artikel 27

Zusammensetzung,
Aufgaben, Verant-
wortung, Kompeten-
zen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente festgelegt.

Die Regeln über die Mitgliedschaft und Organisation des Regionalvorstandes finden sinngemäss Anwendung.

VIII. Geschäftsprüfungskommission: Mitgliedschaft und Organisation

Artikel 28

Mitglieder, Amtsdau-
er,
Delegation an Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei natürlichen Personen mit Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedsgemeinden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Regionalversammlung eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand an Dritte delegieren.

IX. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

Den Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden steht das Initiativrecht zu. Eine Initiative muss von wenigstens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Artikel 30

Referendumsrecht

Beschlüsse der Regionalversammlung betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 10 unterstehen dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist dauert 60 Tage, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung.

Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn die Gemeindevorstände zweier Gemeinden einen übereinstimmenden Beschluss gefällt haben, oder wenn 250 stimmberechtigte Einwohnerinnen in den Mitgliedsgemeinden ein Referendum unterzeichnet haben.

X. Finanzen und Reporting

Artikel 31

Rechnungs-/
Geschäftsjahr

Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 32

Budget, Finanzplan

Der Regionalvorstand legt der Regionalversammlung jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden fünf Jahre vor.

Die Regionalversammlung genehmigt das Budget bis Ende September des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 33

Jahresrechnung,
Geschäftsbericht

Der Regionalvorstand legt der Regionalversammlung spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalvorstand Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 34

Finanzierung

Der Regionalverband finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Honorare aus Auftragstätigkeit
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Gemeinden.

Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z.B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 35

Gemeindebeiträge

Die Gemeinden leisten an die direkten Aufwendungen des Regionalverbandes - gemessen an ihrer Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung - eine Grundgebühr.

Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen des Regionalverbandes nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Mitgliedsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

Aufgabenbereiche gemäss Art. 4 mit eigener Rechnungslegung werden von den Gemeinden durch einen bestehenden oder neu zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

Subregionale Aufgaben, d.h. Aufgaben, die der Regionalverband im Auftrag einzelner oder mehrerer Gemeinden direkt oder indirekt wahrnimmt, werden durch die beteiligten Gemeinden finanziert.

Artikel 36

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Mitgliedsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 35, Absatz 1.

XI. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 37

Staatsaufsicht Die Staatsaufsicht über den Regionalverband richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 38

Rechtsmittel Bei Streitigkeiten zwischen Regionalverband und Mitgliedgemeinden, Mitgliedgemeinden unter sich in Angelegenheiten des Regionalverbandes sowie Regionalverband und Einwohnern der Mitgliedgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

XII. Beitritt/Aufnahme, Austritt, Statutenrevision

Artikel 39

Beitritt/Aufnahme Der Beitritt bzw. die Aufnahme weiterer Gemeinden ist grundsätzlich möglich.

Eine Gemeinde wird aufgenommen, sofern

- sie an das Gebiet des Regionalverbandes grenzt
- der bisherige Regionalverband den Austritt befürwortet
- mindestens zwei Drittel der Mitgliedgemeinden zustimmen.

Die Aufnahme erfolgt jeweils auf Beginn eines neuen Rechnungs- bzw. Geschäftsjahres.

Artikel 40

Austritt Der Austritt einer Mitgliedgemeinde ist auf Ende des folgenden Rechnungs- bzw. Geschäftsjahres jederzeit möglich.

Austretende Mitgliedgemeinden haben keinen anteilmässigen Anspruch auf das Vermögen des Regionalverbandes.

Die Haftung von austretenden Mitgliedgemeinden für Verbindlichkeiten gegenüber dem Regionalverband sowie für Verbindlichkeiten, die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind, bleibt bestehen.

Artikel 41

Statutenrevision Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

Statutenänderungen, welche den Verbandszweck (Art. 3) oder die Verbandsaufgaben (Art. 4) betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stim-menden und der Mehrheit der Mitgliedgemeinden.

XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 42

Inkrafttreten Diese Statuten sind von allen Mitgliedsgemeinden und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den **1. Januar 2012** in Kraft.